



Regelungen der LAG Donnersberger und Lautrer Land zum Vorhaben „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ 2023 - 2027

1 Vorbemerkung

Antragsteller des Vorhabens „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ ist die Lokale Aktionsgruppe (LAG). Sie ist Trägerin des Vorhabens und Zuwendungsempfängerin. Begünstigte sind lokale Akteure in der LEADER-Region.

2 Grundlagen für die Entscheidung zur Gewährung von Festbeträgen für Einzelprojekte lokaler Akteure

2.1 Grundsätze für die Förderung

- Einzelprojekte lokaler Akteure müssen der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) dienen und das ehrenamtliches Bürgerengagement in der LEADER-Region Donnersberger und Lautrer Land stärken.

Bürgerprojekte können im Rahmen von Projektaufufen bei der LAG eingereicht werden. Das Ende der Einreichungsfrist ist durch den Stichtag markiert. Die Projekt-aufufe werden öffentlich bekannt gegeben und enthalten folgende Informationen: Veröffentlichungsdatum, Stichtag, Termin der Auswahl Sitzung und verfügbares Förderbudget.

Die Auswahl der einzelnen „Ehrenamtlichen Bürgerprojekte“ wird durch den LAG-Vorstand anhand der aktuell geltenden Auswahlkriterien (Anlage 1) getroffen. Verfügbare Mittel werden nach Position im Ranking vergeben. **Bei Punktegleichheit mit Budget-Relevanz wird die Rangfolge nach folgenden Kriterien festgelegt:**

- **Erstes Ehrenamtliches Bürgerprojekt in der Ortsgemeinde bzw. Stadt und/oder erster Antrag der Antragsteller**
- **Erreichen einer höheren Punktzahl im Auswahlkriterium „Das Vorhaben stärkt den sozialen Zusammenhalt in der Region“.**

Lokale Akteure reichen ihre Anfragen auf Förderung anhand des dafür vorgesehenen Formulars bei der LAG ein. Dieses kann über die Website der LAG oder auf Anfrage beim Regionalmanagement bezogen werden. Das Formular ist an das LEADER-Regionalmanagement zu adressieren. Ein lokaler Akteur kann

während der gesamten LEADER-Programmperiode (2023 – 2027) maximal drei Mal eine Förderung im Bereich „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ erhalten.

Erfüllt ein Projekt alle nötigen Fördervoraussetzungen inkl. der entsprechenden Position im Ranking, wird zwischen LAG und lokalem Akteur eine Zielvereinbarung geschlossen (s. Anlage 1). Die Nachweisführung erfolgt anhand eines Durchführungsberichts.

Zieht ein zunächst ausgewähltes Vorhaben seinen Antrag zurück, kann ein anderes Vorhaben nachrücken. Voraussetzung hierfür ist, dass das nachrückende Vorhaben die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht hat. Das Nachrücken erfolgt entsprechend der Platzierung im Ranking.

2.2 Art und Inhalt möglicher Einzelprojekte

Förderinhalt sind gemeinnützige Anliegen gemeinnütziger Organisationen, NGO oder Gruppe nicht organisierter Menschen (z.B. Bürgerinitiativen ohne Vereinsstatus).

Projekte zu allen Handlungsfelder der LILE der LEADER-Region Donnersberger und Lautrer Land sind möglich.

Von der Förderung ausgeschlossen sind wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten eines Unternehmens und die Begünstigung von Unternehmen oder einzelnen Produktionszweigen (keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV). Ebenso verhält es sich mit Veranstaltungen bzw. Einzelprojekten parteipolitischer Initiativen, die ebenfalls keine Förderung erhalten können.

Des Weiteren werden folgende Einzelprojekte von der Förderung ausgeschlossen:

- Festivitäten inkl. Bewirtung, wie bspw. Grillfeste
- Schüleraustausch
- Gebrauchte Gegenstände
- Ausstattungsgegenstände, die bei geselligen Anlässen oder Festivitäten zum Einsatz kommen und/oder zur grundlegenden Küchenausstattung gehören, wie bspw. Spülmaschine, Grill, Kaffeemaschine, etc.

2.3 Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

Folgende lokale Akteure können eine Förderung erhalten:

- Gemeinnützige Organisationen
- Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO)
- Gruppe nicht organisierter Menschen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Politische Parteien
- Kommunale Körperschaften
- Privatwirtschaftliche Unternehmen
- Einzelpersonen

2.4 Höhe der Unterstützung

Die Höhe der Unterstützung von Einzelprojekten lokaler Akteure durch die LAG aus dem Vorhaben „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ beträgt max. 2.000 € pro Einzelprojekt. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung..

Die Unterscheidung in Standard- und Premiumförderung nimmt die LAG Donnersberger und Lautrer Land anhand ihrer Querschnittsziele vor. Trägt ein Bürgerprojekt zu mindestens zwei Querschnittszielen bei, kann es eine Premiumförderung erhalten.

Die Unterstützung an den Begünstigten wird als Festbetrag vorab auf Basis eines Kostenplans für das Einzelprojekt von der LAG entschieden. Die Unterstützung darf die Höhe der vorgesehenen Ausgaben des Einzelprojektes nicht übersteigen.

3 Inhalte der Zielvereinbarung¹ zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung eines Einzelprojektes schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab (s. Anlage 1).

Die Mindestinhalte der Zielvereinbarung sind

- Beschreibung des geplanten Einzelprojektes in Stichpunkten (übernommen aus dem Einreichungsformular),
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung des Einzelprojekts,

¹ Entspricht nicht einer Bewilligung der finanziellen Unterstützung.

- Aussagen zur Höhe der Unterstützung der LAG (inklusive Kostenplan aus dem Einreichungsformular),
- Vorgaben zur Abgabe eines Durchführungsberichts mit nachvollziehbarer Dokumentation sowie
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs.

3.1 Nachweis des lokalen Akteurs gegenüber der LAG mit Auszahlungsantrag

Der lokale Akteur hat über das geförderte Bürgerprojekt einen Durchführungsbericht zu erstellen. Dieser muss Nachweise über die Durchführung gemäß der eingereichten Beschreibung des Projekts enthalten. Dazu gehören:

- Rechnungen bzw. ähnliche Belege durch die die veranschlagten Kosten entstanden sind und entsprechende Zahlungsnachweise
- Kurzzusammenfassung der Umsetzung mit Aussagen zu Durchführbarkeit des Projekts und Abweichungen von geplanten Maßnahmen
- Presseberichte zum Projekt
- Fotos und weiteres Informationsmaterial die die LAG für ihre Pressearbeit im Sinne von LEADER verwenden darf

Welche Nachweise im konkreten Bürgerprojekt zu erbringen sind, werden in der Zielvereinbarung festgelegt.

3.2 Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag

Die LAG kann grundsätzlich maximal einen Zahlungsantrag pro Jahr an die ADD stellen. Vorlagefrist ist der 31. Oktober des Jahres. Im Zahlungsantrag werden alle unterstützten Einzelprojekte gebündelt und entsprechend der Vorgaben eingefügt. Neben dem Rechnungsblatt sind auch die Zielvereinbarungen sowie die Durchführungsberichte mit dem Begünstigten dem Zahlungsantrag beizufügen (vgl. 3.1).

Zudem muss die LAG die geleisteten Zahlungen an die Begünstigten nachweisen (bspw. Kontoauszug).

